

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 6. Włoszczowa, am 31. März 1916.

1.

Bezug des Verordnungsblattes des k. u. k. Militärgeneralgouvernements durch Privatpersonen.

Beim Kanzleidirektor des Kreiskommandos werden Abonnements auf das Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements entgegengenommen.

Die Pränumerationsgebühr pro Serie von zehn aufeinanderfolgenden Stücken beträgt 2 Kronen.

Einzelne Exemplare dieses Verordnungsblattes sind ebendaselbst für den Preis von 20 Heller erhältlich.

Über schriftliches Ansuchen an obengenannte Bezugsstelle, wird das abonnierte Verordnungsblatt im Wege der Post, bezw. direkt zugestellt.

2.

Ausstellung von Reisepässen und der zur Eisenbahnfahrt berechtigenden Identitätskarten.

Infolge der herrschenden Epidemien (Fleckfieber und Blattern) wird der Reiseverkehr eingeschränkt. Zivilpersonen aus verseuchten Gemeinden, welche aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass etc.) den amtsärztlichen Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer Infektionskrankheit darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrem Wohnhause kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde. Reisen aus verseuchten Gemeinden werden nur in Ausnahmsfällen bewilligt werden. Von einer sofortigen Ausstellung der Reisedokumente kann schon infolge der notwendigen ärztlichen Untersuchung und allfälliger sonstiger Erhebungen keine Rede sein. Es haben daher die Parteien, welche eine Reise unternehmen wollen, wenigstens eine Woche vor Antritt der Reise um Ausstellung der Reisedokumente anzusuchen.

3.

Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Trotz aller zur Bekämpfung feindseliger Regungen der Bevölkerung getroffenen Verfügungen ereignet es sich immer noch, dass Militärpersonen in Ausübung ihres Dienstes, durch verbrecherische Anschläge gefährlich bedroht werden.

Die Gemeinden werden nun eindringlichst in ihrem eigenen Interesse zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit aufgefordert. Es wird ihnen bedeutet, mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, dass gemeingefährliche Individuen in den Gemeindebereichen nicht geduldet, vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

In Zukunft wird in jedem Falle eines Angriffes auf Militärpersonen über jene Gemeinden, in denen sich der Vorfall ereignete und wo der Aufenthalt eines solchen Verbrechens geduldet wurde, eine hohe Geldstrafe verhängt.

4.

Strafbestimmungen

für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

Gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, wird unbedingt das strafgerichtliche event. standrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Niemand darf sich unbefugt in den Befestigungsanlagen aufhalten.

5.

Forstkulturen.

Die Privat- u. Donationswaldbesitzer werden vor der ungarischen, sperrwüchsigen Weisskiefer, sowie vor der Alpenlärche gewarnt, da sich erfahrungsgemäss für die Nachzucht der Weisskiefer in Polen, nur das polnische und galizische Saatgut, dagegen für die Lärchennachzucht nur der Samen schlesischer Provenienz eignen.

Beim k. u. k. Kreisforstamt in Włoszczowa erliegt eine Preisliste der Klenganstalt »Stainer« zur Einsicht vor.

Ausser der Firma »Stainer« wird auch die Klenganstalt und Baumschulenverwaltung (Zarząd szkółek leśnych) in Zasów ad Czarna bei Tarnów bestens empfohlen.

Die Einheitspreise sind:

Weisskiefer (galiz.) Keimungs % 75	11.00 K.
Lärche (schles. Proven.) Keimungs % 35 . .	4.50 K.
Fichte Keimungs % 80	3.40 K.
Esche	0.80 K.
2—3 jähr. Eschen pro Mille	15.00 K.
3 jähr. Fichten pro Mille	14.00 K.
2—3 jähr. Lärchen pro Mille	20.00 K.
Erlen 80/100 pro Mille	15.00 K.

Stieleichen sind infolge vollständiger Misernte nicht vorhanden, an derenstatt können Roteichen empfohlen werden.

6.

Verkauf von Privatholz nach Oesterreich.

Laut Verordnung des M. G. G. Z. 7144/16 wird bekanntgegeben, dass diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1 zum Ankauf anbieten können.

Die diesbezüglichen Offerte sind direkt an die genannte Warenverkehrszentrale zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in m³, bezw. Rm³ enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation, sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

7.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5 Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piortków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich.

8.

Totenscheine über Armeeangehörige und polnischen Legionäre.

Die von Zivilgeistlichen oder anderen Matrikenführern ausgestellten Exoffo-Totenscheine der poln. Legionäre sind immer an die Militärseelsorge des Kommandos polnischer Legionen einzusenden, weil dort etwaige Mängel am ehesten richtig gestellt werden können. Dasselbe gilt auch weiterhin für alle Legitimationsblätter oder Todesfallanzeigen der gefallenen oder im Spital verstorbenen Legionäre.

Über die von einem Zivilgeistlichen oder einem anderen Matrikenführer vermerkten, Todesfälle von al-

len Armeeangehörigen oder Zivilpersonen im Gefolge der Armee (also auch von Staatsbeamten), sind, wenn es nicht ganz sicher ist, dass sie bereits von einem Militärgeistlichen protokolliert wurden, Exoffo-Totenscheine auszustellen, in welchen so genau, wie es unter gegebenen Verhältnissen möglich ist, die Regimentszugehörigkeit des Verstorbenen, sein Vor- und Zuname, die Todesursache und der Begräbnisort samt Zeit zu bezeichnen sind. Sollten nur einzelne, selbst unwichtig erscheinende Daten bekannt sein, so sind zum mindesten diese anzuführen, um wenigstens die weiteren Nachforschungen mittels der »Suchlisten« des Roten Kreuzes (M. G. G. Befehl Nr. 14, Punkt 9), zu erleichtern.

Auch über Todesfälle von Angehörigen der verbündeten und der feindlichen Armee sind Exoffo-Totenscheine auszustellen.

Alle Totenscheine mit Ausnahme jener der Legionäre sind von den katholischen Geistlichen an ihr bischöfliches Ordinariat in Kielce, von allen übrigen Matrikenführern im Gebiete der österr.-ung. Militärverwaltung im Wege des Kreiskommandos an das Militärgeneralgouvernement einzusenden.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Todesfälle von Armeeangehörigen, die sich vor Errichtung der k. u. k. Militärseelsorgen der Militärverwaltung ereignet haben. Von jetzt angefangen wird jeder neue Sterbefall (Sterbefälle von Legionären ausgenommen) ohne Rücksicht auf die Religion des Verstorbenen bei jener k. u. k. Militärseelsorge protokolliert, an welche der betreffende Kreis gewiesen ist. Dieser Seelsorge muss das richtig ausgefüllte Legitimationsblatt oder die Todesfallangabe mit allen notwendigen Daten, oder der Exoffo-Totenschein, wenn der Verstorbene von einem Zivilgeistlichen beerdigt wurde, zur Protokollierung eingesendet werden. Mängel hat der exponierte Feldkurat durch Nachforschung zu beheben.

9.

Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesondere Rotz und Räude nehmen unter den Zivilpferden des M. G. G.-Bereiches stark überhand. Als Ursache muss einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevölkerung, anderseits das Verwenden der rotzigen und räudigen Pferde zu verschiedenen Arbeiten nicht nur im Stammorte und in den Nachbarortschaften, sondern auch in den Nachbarkreisen angenommen werden.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, wird daher folgende Anordnung getroffen:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, so wie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten: »Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist«.

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Atestes sind die Aussteller verantwortlich und zu bestrafen wenn sie, sei es nur aus Fahrlässigkeit, Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld- oder Arreststrafen nach der Vdg. des A. O. K. vom 19./8. 1915 Nr. 30 bestraft.

Den Gendarmerieposten obliegt die Überwachung der strengsten Wahrung dieser Anordnung.

10.

Aggressives Verhalten der Bevölkerung gegen amtshandelnde Gendarmerie.

Anlässlich des in Klonów (Kreis Radom) vorgekommenen Falles, dass die dortige Bevölkerung gelegentlich der Amtshandlung einer Gendarmeriepatrouille gegen letztere aggressiv vorging und die Verhaftung eines Landwirtes zu vereiteln suchte, hat das Kreiskommando Radom über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2.000 Kronen verhängt.

Die diesbezügliche amtliche Verlautbarung des Kreiskommandos in Radom lautet:

Strafverfügung.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Winzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etz. tatsächlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämmtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Höhe von 2.000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfonds verwendet werden wird, auferlegt.

Die Redelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

11.

Beschälstation im Kreise Włoszczowa.

Mit 1. März l. J. wird die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste in Włoszczowa, Dorf Podzamcze, erfolgen.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnis ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen und Alter der Stute anzuführen und ist die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend auszuweisen.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung je nach Auswahl des Hengstes 4—8 Kronen, für englische Vollbluthengste bis zu 20 Kronen. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

12.

Kundmachung.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche f r e m d e G u t, welcher Art immer, f r e i w i l l i g herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens, den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei den Gendarmerieposten zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, ebenfalls dem zuständigen Gendarmerieposten zu übergeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.